



NR. 440 | 18.04.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste

getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung

der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

vom 12.04.2023

Aufgrund der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2023 (GV. NRW. 2023 S. 174) hat das Rektorat der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungen
- § 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1**Zweck und Geltungsbereich**

(1) Das Rektorat der Folkwang Universität der Künste trifft unter Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit sowie der Kunstfreiheit und der sonstigen Grundrechte der Hochschulmitglieder durch diese Ordnung abweichende Regelungen von den geltenden Hochschul- und Prüfungsordnungen, um den durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise entstandenen Herausforderungen hinsichtlich Lehre und Studium, hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze und der Beschlussfassung von Gremien zu begegnen, die Funktionsfähigkeit der Gremien angesichts der fortdauernden Nachwirkungen der Epidemie auch nach der Aufhebung der ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu ihrer Eindämmung zu bewältigen und um den im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen.

(2) Die rektoratsseitig in dieser Ordnung erlassenen Regelungen haben den Rang von Regelungen in Hochschulordnungen; vom Rektorat in dieser Ordnung erlassene Regelungen hinsichtlich von Prüfungen und Lehrveranstaltungen gelten als Regelungen von Prüfungsordnungen der Hochschule. Bestimmungen in den Hochschulordnungen, welche den Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner Befugnisse nach dieser Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind weiterhin gültig, aber insoweit nicht anwendbar.

(3) Die Befugnis des Senats und der Fachbereichsräte nach dem Kunsthochschulgesetz zum Erlass von Ordnungen, auch auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, bleibt unberührt. Werden nach dem Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 Ordnungen durch den Senat oder die Fachbereichsräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen oder geändert und dadurch Regelungen getroffen, welche den Regelungen des Rektorats nach dieser Ordnung widersprechen, so

gehen diese den rektoratsseitig getroffenen Regelungen vor. Die Befugnis des Rektorats nach Absatz 1 bleibt unberührt. Der Senat und die Fachbereichsräte können in Ordnungen regeln, dass die Regelungen des Rektorats zu einem anderen Zeitpunkt, als dies in dieser Ordnung des Rektorats bestimmt ist, spätestens aber zum Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, außer Kraft treten.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten ist zulässig. Die Fachbereichsräte unterbreiten dem Rektorat diesbezüglich Vorschläge.

(2) Das Rektorat kann regeln, dass einzelne Präsenzlehrveranstaltungen oder Prüfungen im Sommersemester 2023 unabhängig von den Einschränkungen durch die Epidemie probeweise durch ausschließlich digital durchgeführte Lehrveranstaltungen und Prüfungen ersetzt werden, wenn sich das Format der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung für ein Angebot in ausschließlich digitaler Form insbesondere didaktisch eignet. Die Entscheidung trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs. In diesem Fall sind insbesondere Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes zu treffen.

§ 3

Prüfungen

(1) Im Sommersemester 2023 sollen Hochschulprüfungen, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Prüfungsordnungen, in der Regel mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden.

(2) Für die im Sommersemester 2023 stattfindenden, einem früheren Semester zuzuordnenden Prüfungen gelten diejenigen Regelungen, die in dem Semester ihrer Zuordnung für die Abnahme dieser Prüfungen galten.

Bei der Durchführung von Prüfungen ist auf den auf die Bedingungen der Epidemie bezogenen Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung der gleichermaßen von dieser betroffenen Studierenden zu achten.

§ 4**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Die Sitzungen der Gremien können in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Hinsichtlich Beschlüsse des Senats und der Fachbereichsräte, die im Umlaufverfahren gefasst werden, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse, für die nach § 13 Absatz 2 KunstHG NRW die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, dadurch informiert, dass diese auf der Homepage veröffentlicht werden. Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Gremiensitzungen ist zulässig.

(2) Gremien sind auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die in elektronischer Kommunikation oder physisch anwesenden Mitglieder weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Viertel der Stimmen des Gremiums auf sich vereinen, es sei denn, Ordnungen der Hochschule oder Regelungen des Rektorates sehen anderes vor.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats.

(4) Die*Der Vorsitzende des Gremiums strebt an, die jeweilige Sitzung des Gremiums in Präsenz stattfinden zu lassen. Kann ihrer*seiner Einschätzung nach die jeweilige Gremiensitzung ausnahmsweise nicht in Präsenz stattfinden, entscheidet sie*er, dass die jeweilige Sitzung

1. ohne physische Anwesenheit seiner Mitglieder als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder
2. in einer Mischung aus einer physischen Anwesenheit und einer elektronischen Anwesenheit im Sinne von Nr. 1 stattfindet.

Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem darüber, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden und dass Wahlen innerhalb des Gremiums in elektronischer Kommunikation, in den vorgenannten Mischformen oder durch Briefwahl erfolgen, wenn ihrer*seiner Einschätzung nach die Herbeiführung eines Beschlusses in Präsenz oder die Vornahme einer Wahl in Präsenz untunlich ist; Absatz 3 bleibt unberührt. Sollen Wahlen nach Satz 3 durch eine Abgabe der Stimmen in elektronischer Form oder in Briefwahl organisiert werden, regelt hierzu das Nähere eine Ordnung der Hochschule oder die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums.

(5) Absatz 1 und 4 gelten für die Gremien der Studierendenschaft sowie hinsichtlich der Sitzungen und Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend.

Absatz 2 gilt für die Gremien der Studierendenschaft einschließlich des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Ordnungen der Hochschule die Satzungen der Studierendenschaft treten.



§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Sie ersetzt die Ordnung über die vom Rektorat der Folkwang Universität der Künste getroffenen Ausnahmeregelungen in Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 28.09.2022.

(2) Die Regelungen in dieser Ordnung gelten bis zum Außerkrafttreten der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.12.2021 in der Fassung vom 23.03.2023.

Dies gilt nicht hinsichtlich der prüfungsrelevanten Ausnahmeregelungen, die bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode gelten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Folkwang Universität der Künste vom 12.04.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 12.04.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob